

# Statuten

Ausgabe vom 21.11.2020



## 1. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1.1. Die Modellfluggruppe Interlaken, nachstehend MGI genannt, ist ein Sport Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- 1.2. Die MGI ist Mitglied des regionalen Modellflugverbandes 2 (RMV 2) im Sinne von Ziffer 3.1 der entsprechenden RMV-Statuten.  
Die MGI ist mit Ihren Aktivmitgliedern diesem angeschlossen.
- 1.3. Der Sitz der MGI ist in der Gemeinde Matten b. Interlaken
- 1.4. Das Vereinsjahr endet am 31. Oktober.
- 1.5. Die MGI ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## 2. VEREINSZWECK

### 2.1. Zwecke der MGI sind:

- Die Motivation der Modellflieger im Sinne der Erhaltung einer von Sportlichkeit, Kameradschaft und Kreativität gekennzeichneten Freizeitbeschäftigung.
  - Die Förderung der Sicherheit und Umweltverträglichkeit des Modellfluges sowie die Leistung von Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung ihrer Akzeptanz.
  - Die Motivation der Modellflieger zum Konstruieren, Bauen und Fliegen von Modell-Luftfahrzeugen und anderen, nicht mantragenden, Fluggeräten.
  - Die Förderung des fliegerischen Nachwuchses.
  - Die Organisation von und die Mithilfe bei Veranstaltungen, Kursen, Ausstellungen und sportlichen Meisterschaften.
  - Die Unterstützung der sportlichen Aktivitäten der Gruppenmitglieder.
  - Die Unterstützung und Koordination der Anstrengungen seiner Mitglieder auf den vorgenannten Gebieten
- 2.2. Die MGI vertritt die Anliegen seiner Mitglieder im RMV und SMV und über diesen gegenüber nationalen und internationalen Behörden und Organisationen.
  - 2.3. Die MGI kann Untergruppen aus anderen Vereinstätigkeiten aufnehmen um die Koordination und Verbindung mit den Verantwortlichen für den Flugplatz Interlaken und den angrenzenden Gemeinden zu erleichtern. Die Zusammenarbeit ist in speziellen Verträgen festzulegen.

## 3. MITGLIEDSCHAFT

### 3.1. Die MGI besteht aus:

- Aktivmitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
  - Gönnern (früher Passivmitglieder)
- 3.2. Wer Flugmodelle baut und fliegt ist Aktivmitglied. Alle Aktivmitglieder sind zwingend Mitglieder des RMV, SMV und des AeCS. Aktivmitglieder werden unterteilt in:

- Junioren (bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr)
  - Senioren (ab dem 18. Altersjahr)
- 3.3. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils von der Generalversammlung für das kommende Jahr festgelegt. Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
  - 3.4. Als Ehrenmitglied der MGI kann ernannt werden, wer sich in hervorragender Weise um die MGI verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder, sind jedoch von den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der MGI enthoben. Die MGI übernimmt auch die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem RMV, SMV und AeCS. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der ordentlichen Generalversammlung.
  - 3.5. Gönner kann jedermann (natürliche und juristische Personen) werden, der die MGI durch einen Gönnerbeitrag unterstützt. Der minimale Gönnerbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt. Gönner werden über die Aktivitäten der MGI orientiert und zu der ordentlichen Generalversammlung eingeladen. Gönner besitzen kein Stimmrecht und kein Wahlrecht als Vorstandsmitglied. Sie haben kein Anrecht auf die Benützung des Fluggeländes der MGI.
  - 3.6. Neueintretende müssen ihren Wohnsitz in einer Gemeinde der Amtsbezirke Interlaken oder Oberhasli haben. Spätere Wohnortwechsel ausserhalb dieses Gebietes bedingen keinen Austritt aus der MGI.  
Auf Antrag des Vorstandes kann im Einzelfall von den vorgenannten Bestimmungen abgewichen werden.
  - 3.7. Das Eintrittsgesuch muss schriftlich, auf offiziellem Formular, eingereicht werden. Die Aufnahme in die MGI erfolgt durch die Generalversammlung. Der Mitgliederinteressent hat persönlich anwesend zu sein oder sich bei einem Vorstandsmitglied zu entschuldigen. Dem neu aufgenommenen Mitglied wird daraufhin das offizielle AeCS-Formular zur Unterschrift zugestellt, das dieses an die angegebene Stelle weiterleitet und damit seine Aufnahme in den AeCS beantragt.
  - 3.8. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur schriftlich, auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Das Austrittsgesuch muss spätestens am 30. September (Poststempel) zu Händen des Präsidenten oder Kassiers abgesandt werden. Der Austritt aus dem AeCS muss durch das Mitglied persönlich bis spätestens am 15. Dezember dem AeCS Zentralsekretariat gemeldet werden.
  - 3.9. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der MGI nicht fristgerecht nachkommen, werden nach zweimaliger Mahnung auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung entbindet nicht von der Regelung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der MGI.
  - 3.10. Mitglieder, die diese Statuten grob missachten, schwer gegen die Interessen der MGI verstossen oder durch unehrenhaftes Verhalten das Ansehen der MGI, des RMV, SMV oder AeCS schädigen, werden vom Vorstand mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen.
  - 3.11. Gegen die Streichung oder den Ausschluss kann das Mitglied innert 30 Tagen zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung rekurrieren. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

## **4. ORGANISATION**

### **4.1. Die Organe der MGI sind:**

#### **4.1.1. Die Generalversammlung**

#### **4.1.2. Der Vorstand**

#### **4.1.3. Die Rechnungsrevisoren**

### **4.2. Die Generalversammlung**

#### **4.2.1. Die Generalversammlung hat folgende Rechte und Pflichten**

- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Annahme und Änderung der Statuten und Reglemente
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auszeichnung von Mitgliedern mit besonderen Verdiensten
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Behandlung von Rekursen gegen Streichung und Ausschluss
- Festlegung des Tätigkeitsprogramms
- Behandlung von schriftlichen Anträgen
- Auflösung der MGI

#### **4.2.2. Die GV wird vom Vorstand als ordentliche Hauptversammlung einmal jährlich nach Ende des Vereinsjahres einberufen, im Übrigen als ausserordentliche HV, wenn dies erforderlich scheint**

#### **4.2.3. Eine ausserordentliche GV muss ferner einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder, der Vorstand oder die Revisoren dies verlangen. In diesen Fällen ist das Begehren um Einberufung einer GV schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden dem Vorstand einzureichen. (Ausgenommen davon ist der Vorstand)**

#### **4.2.4. Die Einladungen zur GV erfolgen schriftlich, unter Angabe der Traktanden sowie Ort, Datum und Zeit der Versammlung. Die Einladungen sind spätestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum der Post zu übergeben (Poststempel). Eine GV, die nicht in dieser Weise einberufen wurde, ist nicht beschlussfähig.**

Über Geschäfte und Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn 4/5 der Anwesenden einem entsprechenden Eintretensantrag zustimmen.

#### **4.2.5. Anträge und Rekurse müssen spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden (Poststempel).**

4.2.6. Jedes anwesende Aktivmitglied hat an der GV eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

4.2.7. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes bestimmen. Die Stimmabgabe erfolgt offen (Handmehr). Geheime Abstimmung erfolgt, wenn 1/10 der Anwesenden oder der Vorstand dies verlangen.

4.2.8. Über die Beschlüsse der GV ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist der nächsten GV zur Abstimmung vorzulegen

### **4.3. Der Vorstand**

4.3.1. Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Bauleiter, Juniorenbetreuer, Werkzeug
- Hüttenwart, Materialverwalter
- Medienchef
- Beisitzer 1
- Beisitzer 2

Es ist nach Möglichkeit sicherzustellen, dass die Sparten Motorflug, Jet, Segelflug und Helikopter entsprechend im Vorstand vertreten sind.

4.3.2. Die Ämterkumulierung ist zulässig, die Person hat jedoch nur ein Stimmrecht. In Ausnahmefällen kann eine der MGI nahestehende Person ein Amt als Nichtmitglied ausüben (max. 1 Person). Es werden mindestens vier Sitzungen pro Vereinsjahr durchgeführt.

4.3.3. Die Amtsdauer für alle Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten, beträgt zwei (2) Jahre. Der Präsident wird für drei (3) Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4.3.4. Eine Demission ist auf jede ordentliche GV möglich und muss dem Präsidenten spätestens drei (3) Monate vor der GV schriftlich bekanntgegeben werden.

4.3.5. Der Vorstand hat folgende Rechte und Pflichten:

- Die Vorbereitung der Geschäfte der GV
- Die Vertretung der MGI nach aussen
- Die Ausübung aller Befugnisse die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind

4.3.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

4.3.7. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist an der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

4.3.8. Der Vorstand kann pro Sachgeschäft über CHF 1'500.00 verfügen. Die Gesamtjahreslimite von CHF 4'000.00 darf nicht überschritten werden. An der GV bewilligte Kredite fallen nicht unter diese Bestimmungen.

4.3.9. Die Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben zu übernehmen:

4.3.9.1. Der Präsident

Er führt den Vorsitz an den Vorstandssitzungen und der GV. Er ist der Verbindungsmann zu den Verantwortlichen für den Flugplatz Interlaken und der Ansprechpartner für den RMV, SMV und den AeCS. Er vertritt die MGI gegenüber der Öffentlichkeit, im Besonderen gegenüber den Behörden. Er ist verantwortlich für die Einleitung der Organisation und Ausschreibung der Wettbewerbe und Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm

4.3.9.2. Der Vize-Präsident

Er vertritt den Präsidenten in allen unter 4.3.8.1. genannten Pflichten bei dessen Abwesenheit und unterstützt den Präsidenten in der Erfüllung seiner Aufgaben.

Er übernimmt die Aufgaben des Sekretärs, wenn dieser abwesend ist. Er sorgt für geordneten Flugbetrieb und ist Vertreter der Untergruppen.

4.3.9.3. Der Sekretär

Er führt die Protokolle der GV und der Vorstandssitzungen. Er erledigt alle schriftlichen Aufgaben der MGI in Absprache und im Auftrag der anderen Vorstandsmitglieder.

4.3.9.4. Der Kassier

Er ist verantwortlich für die finanziellen Belange der MGI und erstellt zu Händen der GV die Jahresrechnung und das Budget. Er führt die Mitgliederkartei und erledigt die damit zusammenhängende Korrespondenz mit den Mitgliedern und den entsprechenden Stellen im RMV, SMV und AeCS.

4.3.9.5. Der Bauleiter / Juniorenvertreter

Er organisiert den Baubetrieb und ist verantwortlich für das Baulokal sowie die Werkzeuge und Maschinen. Er hat als erfahrener Modellbauleiter allen Mitgliedern mit Rat und Tat beizustehen.

Er vertritt im Speziellen die Anliegen der Junioren und spornt diese zum mitmachen an.

4.3.9.6. Der Hüttenwart / Materialverwalter

Er ist verantwortlich für den Betrieb des Clubhauses. Er organisiert den Ein- und Verkauf von Getränken und Esswaren während des normalen Clubbetriebs. Er organisiert den alljährlichen Clubhaus-Arbeitstag (im Jahresprogramm aufzuführen). Für den Restaurationsbetrieb während den Veranstaltungen können andere Personen als Verantwortliche bezeichnet werden.

Er ist verantwortlich für die Vollständigkeit, die Einsatzbereitschaft und den Unterhalt des gruppeneigenen Materials. Für den normalen Unterhalt steht im die entsprechende Finanzkompetenz zu.

**4.3.9.7. Der Medienchef**

Er sorgt dafür, dass unsere Aktivitäten in den Medien gebührend dargestellt werden. Er sorgt in erster Linie dafür, dass unsere Aktivitäten in lokalen Presse, Aero-Revue, Modellflugsport etc. erscheinen.

**4.3.9.8. Beisitzer 1 + 2**

Die Beisitzer ergänzen den Vorstand insbesondere zur breiteren Abstützung der Meinungsbildung. Den Beisitzern können Spezialaufgaben erteilt werden.

**4.4. Die Rechnungsrevisoren**

4.4.1. Die MGI hat zwei (2) Rechnungsrevisoren.  
Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

4.4.2. Die GV wählt jährlich einen Rechnungsrevisor für die Dauer von zwei (2) Jahren.  
Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

4.4.3. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege und erstatten an der GV schriftlich Bericht und Antrag. Mindestens ein Rechnungsrevisor hat der GV beizuwohnen und den Bericht auf Verlangen zu erläutern und allfällige Fragen dazu zu beantworten.

**5. FINANZIELLE MITTEL, MITGLIEDERBEITRÄGE, HAFTUNG**

5.1. Die finanziellen Mittel der MGI bestehen aus:

- Dem Vereinsvermögen
- Den Mitgliederbeiträgen
- Den Gönnerbeiträgen
- Den Einkünften aus der Vereinstätigkeit
- Eventuellen Subventionen und Zuwendungen

5.2. Die Mitgliederbeiträge für die Aktivmitglieder und der Minimalbetrag für Gönner werden von der GV auf Antrag des Vorstandes und in Funktion des Budgets festgesetzt.

5.3. Für die Verpflichtungen der MGI haftet ausschliesslich das Gruppenvermögen. Eine persönliche Haftung der Gruppenmitglieder besteht nicht.

5.4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gruppenvermögen.

## 6. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

- 6.1. Anträge zur Änderung der Statuten werden vom Vorstand aus eigener Initiative oder auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der GV zur Genehmigung vorgelegt.
- 6.2. Die Auflösung der MGI kann nur an einer GV beschlossen werden. 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten müssen diesem Antrag zustimmen.
- 6.3. Bei der Auflösung der MGI ist das Vereinsvermögen dem entsprechenden RMV treuhänderisch bis zu einer allfälligen Neugründung einer Modellfluggruppe zu übergeben. Erfolgt innerhalb von zehn (10) Jahren nach Auflösung der MGI keine Neugründung, so geht das Vermögen, zweckgebunden für den Modellflugsport, in den Besitz des entsprechenden RMV über.

## 7. GÜLTIGKEIT

- 7.1. Die vorliegende Fassung der Statuten tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 21. November 2020 rückwirkend auf Beginn des Geschäftsjahrs am 1. November 2020 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. November 2004. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Vorstand des RMV

Modellfluggruppe Interlaken

Der Präsident

Daniel Müller

Der Sekretär

Nils Weber

Regionaler Modellflugverband

Der Regionalpräsident